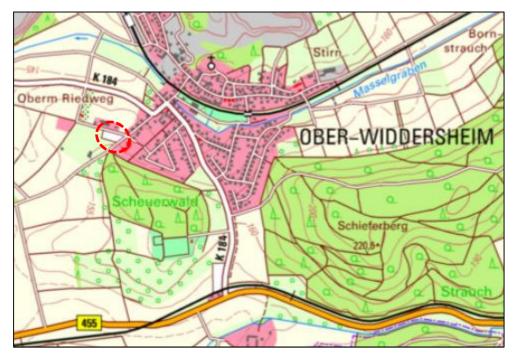
Bauleitplanung der Stadt Nidda

Bebauungsplan "Feuerwehrhaus Ober-Widdersheim"





- Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag -

Planungsbüro Vollhardt Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0 Objekt-Nr.: 21/465 Telefax: 0 64 21 / 304989 40 Planungsstand: März 2022

Sachbearbeiter: Dipl. Biol. O. Vollhardt

Inhaltsverzeichnis

1	Anlas	s und Aufgabenstellung	. 1
2	Rech	tliche Grundlagen	. 2
3	Meth	odik der artenschutzrechtlichen Prüfung	. 4
4	Stufe Ermit	I – tlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	. 4
4	4.1 E	rmittlung der Wirkfaktoren	4
4	1.2 A	uswahl der pot. betroffenen, relevanten Tiergruppen	5
	4.2.1	Fledermäuse	6
	4.2.2	Sonstige Säuger	8
	4.2.3	Vögel	8
	4.2.4	Reptilien	11
	4.2.5	Amphibien	13
	4.2.6	Käfer	13
	4.2.7	Libellen	13
	4.2.8	Schmetterlinge	14
	4.2.9	Heuschrecken	14
5 Be		II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von htigungen	16
		ögel	16
		Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	16
	5.1.2 Erhalt	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstige ungszustand & streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG	
	5.1.3	Art-für-Art-Prüfung	18
6. Be		III – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von htigungen	19
7.	Fazit		19
Lit	eraturv	erzeichnis	21
An	hang I		22
H	Haussp	erling (<i>Passer domesticus</i>))	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens4
Tabelle 2: Faunistische Erfassungstermine6
Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum8
Tabelle 4: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)
Tabelle 5: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand
Tabelle 6: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 15.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. ST 3 "Feuerwehrhaus Ober Widdersheim" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite der bestehenden Feuerwehrhäuser in Unter-Widdersheim und Ober-Widdersheim und dem beabsichtigten Zusammenschluss beider Feuerwehren, soll ein gemeinsamer Neubau erfolgen. Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Überprüfung von verschiedenen potenziellen Standorten. Dabei wurden insgesamt fünf Standorte in Ober- und Unter-Widdersheim in die Standortanalyse einbezogen. In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr wurde dabei der Festplatz gegenüber dem Bürgerhaus/Kindergarten in Ober-Widdersheim als der am besten geeignete Standort gewählt, das dieser strategisch günstig liegt und von den Einsatzkräften beider Ortsteilfeuerwehren gleichermaßen direkt über den Schwalheimer Weg erreicht werden kann.

Der geplante Neubau des Feuerwehrhauses besitzt auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite der bestehenden Feuerwehrhäuser in Unter-Widdersheim und Ober-Widdersheim eine hohe Priorität. Für die Neubauplanung wird von einer Personalstärke von 40 aktiven Einsatzkräften (9 weiblich, 31 männlich) sowie von 24 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (plus Kinderfeuerwehr) ausgegangen.

Da der Festplatz ein wichtiger Bestandteil des kulturellen und gemeinschaftlichen Lebens in Ober-Widdersheim und Umgebung ist, soll er nach Südwesten verschoben werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht.

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen

Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Grünordnungsplan zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht das baubedingte Tötungsrisiko erfüllt ist, wenn Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt

werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	Ermittlung der WirkfaktorenFestlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	Prüfung der VerbotstatbeständeVermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

4 Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Fläche des Geltungsbereichs wird zur Zeit vom geschotterten Festplatz von Ober-Widdersheim, wie auch einer südwestlich angrenzenden Pferdeweide geprägt. Nach Osten hin stellt der asphaltierte Schwalheimer Weg die Grenze des Geltungsbereiches dar. Nach Westen und Südwesten schließen weitere umfangreiche Pferdeweiden an.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von Gebäuden Verkehrsflächen	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	 Lebensraumverlust und – degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Tötung und Verletzung von

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

		Individuen
Baustellenbetrieb	 Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegung Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	Störung der Tierwelt
anlagenbedingt	Staub) durch den baubetheb	
Feuerwehrhaus Verkehrsflächen	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und	Lebensraumverlust und – degeneration
	Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	 Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
Feuerwehrhaus Verkehrsflächen	• Lärmemissionen durch Verkehr etc.	Lebensraumverlust und – degeneration
	PersonenbewegungenFahrzeugbewegungen	 Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als moderat zu bezeichnen. Bereits durch die zur Zeit bestehende Nutzung eines Teils der Fläche als Festplatz, kommt es immer wieder zu zeitweisen Störwirkungen. Durch die Umsetzung der Planung wird es sich etwas verstärken.

4.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Gebiet an sieben Terminen begangen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen, und der Angaben der Standarddatenbögen zum ca. 100 m südlich angrenzenden FFH Gebiet (5520-304, Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel), stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächenhaft, Linientaxierung, Revierkartierung)
- > Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen Sonnenplätze, Saumstrukturen)
- > Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescherfang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)

- Heuschrecken (Datenrecherche, Beobachtungen im Rahmen der Begehungen Juni, August/ September)
- > Fledermäuse (Kontrolle der Baumhöhlen und Spalten mittels Endoskopkamera)

Tabelle 2: Faunistische Erfassungstermine

19. Mai 2021	14 °C, leicht bewölkt	8:00 Uhr	Vögel
28. Mai 2021	12 °C, leicht bewölkt	6:30 Uhr	Vögel,
08. Juni 2021	17 °C, sonnig	7:30 Uhr	Vögel, Reptilien
19. Juni 2021	20 °C, sonnig	8:30 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
07. Juli 2021	17 °C, sonnig	10:00 Uhr	Vögel, Falter,
13. August 2021	16 °C, sonnig	9:30 Uhr	Vögel, Falter , Reptilien
03. September 2021	25 °C, sonnig	15:00 Uhr	Reptilien, Falter

4.2.1 Fledermäuse

Am Rand der, innerhalb des Geltungsbereichs liegenden, Pferdeweide, stehen zwei ältere Apfelbäume. Beide weisen einen schlechten Vitalitätszustand auf und zeigen daher bereits einen Besatz an Stamm-/ Asthöhlen und Rindenspalten auf.

Eine potenzielle Nutzung dieser Strukturen als Fortpflanzungs-/ Ruhequartier für Fledermäuse ist nicht vollkommen auszuschließen.

Bei allen weiteren Gehölzen konnten keine potenziell geeigneten Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere festgestellt werden. Sonstige Strukturen die potenziell als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten genutzt werden können, sind nicht im Planbereich vorhanden.

Insgesamt kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, aufgrund der potenziellen Quartiermöglichkeiten in den o.g. Apfelbäumen, nicht vollständig auszuschließen.

Somit stellen Fledermäuse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.1.1 Untersuchungsmethode Fledermäuse

Die vorhandenen Baumhöhlen und –spalten wurden mit Hilfe einer Endoskopkamera (WiFi Endoscope – HD1200P) hin untersucht (08.06.21, 07.07.21).





Foto 1: Spalten-/ Höhlenbesatz an Obstbaum

4.2.3.2 Ergebnisse Fledermäuse

Es konnte kein Fledermausbesatz nachgewiesen werden.

4.2.3.3 Bewertung Fledermäuse

Eine Nutzung der Offenlandflächen als Nahrungsraum bzw. als Teil eines Nahrungsraumverbundes, ist an diese Stelle als wahrscheinlich anzunehmen. Allerdings fallen Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 "A 4 bei Jena", Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, revisibeles Recht; Straßenplanung", Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Die vorhandenen Spalten-/ Höhlenquartiere wurden aktuell nicht von Fledermäusen genutzt. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG dennoch im Zuge der Baufeldvorbereitung auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen:

- Rodung der Gehölze ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit (1.10 – 28.02)
- Sollten die betroffenen Höhlenbäume außerhalb der o.g. gesetzlich vorgegebenen Zeit gefällt werden müssen, ist eine vorherige Kontrolle der Spalten/ Höhlen durch Fachpersonal durchzuführen
- Aufgrund des Entfalls potenziell geeigneter Fortpflanzungs-/ Ruhestätten für Fledermäuse, sind im Zuge der vorliegenden Planung die Anbringung von 2 Fledermauskästen an geeigneter Stelle vorzunehmen.

4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Haselmaus, Wildkatze, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3 Vögel

Im Plangebiet kommen einige Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Die Vogelkartierung erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et.al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Mai - August fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen oder aber anderer revieranzeigender Verhaltensweisen erfasst wurden (siehe Tab. 3). Als Reviere zählen dabei lediglich die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

4.2.3.2 Ergebnisse Vögel

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 3 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	RL HE/ D BAschV	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Vögel							
Amsel (A)	Turdus merula	- §	günstig	В	-	Ja	Tab
Bachstelze (Ba)	Motacilla alba	- §	günstig	В	-	Ja	Tab
Blaumeise (Bm)	Parus caeruleus	- §	günstig	В	-	Ja	Tab
Buchfink (B)	Fringilla coelebs	- §	günstig	В	-	Ja	Tab
Elster (E)	Pica pica	- §	günstig	N	kWi	Nein	-
Grünfink (Gf)	Carduelis carduelis	- §	günstig	N	kWi	Nein	-
Hausrotschwanz (Hr)	Phoenicurus ochuros	- §	günstig	В	-	Ja	Tab
Haussperling (Hsp)	Passer domesticus	V/ V §	unzureichend	В	-	Ja	РВ
Heckenbraunelle (Hb)	Prunella modularis	- §	günstig	N	-	Ja	Tab
Kohlmeise (Km)	Parus major	- §	günstig	В	-	Ja	Tab
Mäusebussard (Mb)	Buteo buteo	- §	günstig	N	kWi	Nein	-
Rauchschwalbe (Rs)	Hirundo rustica	3/ 3 §	unzureichend	N	kWi	Nein	-
Rotkehlchen (Rk)	Erithacus rubecula	- §	günstig	В	-	Ja	Tab
Stieglitz (Sti)	Carduelis carduelis	V/- §	unzureichend	N	kWi	Nein	-
Zilpzalp (ZZ)	Phylloscopus truchilus	- §	günstig	В	-	Ja	Tab

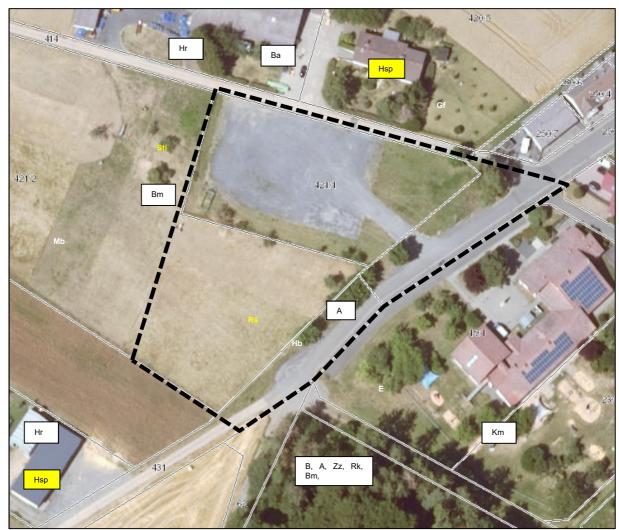


Abbildung 1: Nachweis Vögel (weißer Kasten: Brutvogel (BV) in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelber Kasten: BV in unzureichendem EHZ; weiß: Nahrungsgast (NG) in günstigem EHZ, gelb: NG in unzureichendem EHZ, rot: NG in schlechtem EHZ)

4.2.3.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 15 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurde lediglich die Amsel als Brutvogel nachgewiesen. Es handelt sich bei dieser Art um eine weit verbreitete, häufige Vogelart, deren Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist. Außerhalb des Geltungsbereiches wurden weitere 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Bis auf eine dieser Arten, handelt es sich auch hier um häufige, allgemein weit verbreitete Vogelarten. Eine Ausnahme bildet hier der Haussperling, der in den angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäuden/ Hofreiten bzw. Wohnhäusern nachgewiesen werden konnte. Der Haussperling ist in seinem Erhaltungszustand als unzureichend zu bezeichnen und ist in der Roten Liste bereits in der Vorwarnliste geführt.

Nicht alle, der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten, besitzen auch Brutstätten hier. Sie nutzen den Raum zur temporären oder aber dauerhaften Nahrungssuche. Unter den hier nachgewiesenen Arten sind Rauchschwalbe und

Stieglitz als bereits gefährdete Arten anzusprechen. Sie befinden sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand. Alle weiteren Nahrungsgäste befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Allgemein häufige Arten

Generell können die geplanten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitateignung führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden. Im vorliegenden Planungsfall können durch den Erhalt der Gehölze entlang des Schwalheimer Wegs, die dortigen Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleiben.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für den Stieglitz und die Rauchschwalbe ein gelegentlich frequentiertes Nahrungsrevier dar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen, zudem ist die Fläche auf der eine Veränderung stattfindet mit ca. 0,45 ha (Feuerwehrhaus und Festplatz) als relativ kleinräumig zu bezeichnen. Ein Ausweichen der Arten in die Umgebung ist möglich, da geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes regelmäßig und umfangreich vorkommen.

Es ist somit mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population bedingen könnte.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht. Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall lediglich der **Haussperling**.

4.2.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien mit der Zauneidechse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Zur wurden besonders Kartierung der Reptilien sonnenexponierte Saumstrukturen in der Zeit von Mai bis September 2021 auf Reptilien hin abgesucht. Hierzu erfolgte eine systematische Suche im Bereich potenziell geeigneter Strukturen durch langsames Abgehen der Bereiche Sichtkontrollen. Betroffen hier waren v.a. die randlichen Schotterflächen innerhalb des Geltungsbereiches.





Foto 2: Schotterrandbereiche

4.2.4.2 Ergebnisse Reptilien

Trotz intensiver Suche, konnten keine Reptiliennachweise auf der Fläche erbracht werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches kann somit ausgeschlossen werden. Gründe hierfür liegen aller Wahrscheinlichkeit nach in der immer wieder auftretenden Nutzung der Fläche durch Befahren und Lagern.

Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2.4.3 Bewertung Reptilien

Es konnten keinerlei Reptiliennachweise innerhalb des Planbereiches nachgewiesen werden.

Da aber ein Vorkommen der Art aufgrund der potenziell geeigneten Strukturen, bei ausbleibenden Störeinflüssen, nicht ausgeschlossen werden kann, sind folgende eingriffsvermeidende Maßnahmen zu ergreifen:

 Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung, um unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung die Fläche erneut auf Besetz hin zu überprüfen, um dann ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten

4.2.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet kein Vorkommen von Amphibienarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Amphiben keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet kein potenzielles Vorkommen des Hirschkäfers möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit vollständig ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Mossjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von

Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8 Schmetterlinge

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen (lediglich Vorkommen artenarmer Pferdeweiden, heterogene, artenarme Saumstrukturen) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Schmetterlingsarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Schmetterlinge keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld lediglich das Vorkommen der blauflügligen Ödlandschrecke möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.9.1 Untersuchungsmethode Heuschrecken

Im Zusammenhang mit der Heuschreckenerfassung erfolgte im ersten Schritt eine Auswertung der vorhandenen Datenlage der Tiergruppe. Es liegen grundsätzlich keinerlei Datengrundlagen die vor, ein Vorkommen artenschutzrechtlich (besonders/ relevanter streng geschützter) Heuschreckenarten im Plangebiet vermuten lassen (siehe Artgutachten 2014, HESSEN-FORST - Arbeitsgemeinschaft Heuschrecken-Atlas, HLNUG: Netzwerk Heuschrecken in Hessen 3/2019).

Aufgrund der der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld lediglich ein Vorkommen der blauflügligen Ödlanschrecke als artenschutzrechtlich relevante Art potenziell möglich.

4.2.9.2 Ergebnisse Heuschrecken

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen (hier v.a. im Juni, August / September) konnte kein Nachweis der potenziell möglichen blauflügligen Ödlandschrecke erbracht werden. Aufgrund der auffälligen Flügelfärbung auf der einen Seite und der systematischen Erfassung des Planungsraums (siehe Schmetterling-/ Reptilienerfassung) wäre die Art aufgefallen. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2.9.3 Bewertung Heuschrecken

Es konnten keinerlei Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Heuschreckenarten innerhalb des Planbereiches nachgewiesen werden.

Da aber ein Vorkommen der Art aufgrund der potenziell geeigneten Strukturen, bei ausbleibenden Störeinflüssen, nicht ausgeschlossen werden kann, sind folgende Eingriffsvermeidende Maßnahmen zu ergreifen:

 Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung, um unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung die Fläche erneut auf Besetz hin zu überprüfen, um dann ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten

5 Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist lediglich der Haussperling detailliert zu betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes der Art als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt.

Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden entsprechend der Vorgaben im "Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" in tabellarischer Form bearbeitet (siehe Kap. 5.1.1).

Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste in einem unzureichenden Erhaltungszustand bzw. die als streng geschützt gelten, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das "Störungsverbot" Art 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab. 5.1.2).

5.1.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde lediglich die Amsel mit insg. einem Revier nachgewiesen. Da die Art innerhalb des Gehölzstreifens, der zum Erhalt festgesetzt wird, nachgewiesen wurde, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Weiter erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die nachgewiesenen Arten als Siedlungsfolger und als stresstolerant einzustufen sind. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit, durch Lärmemission sowie Störungen, zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen.

Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten und der ubiquitären Lebensraumansprüche der Art nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)

Name	Art		§ 44 Abs. 1	BNatSchG		Betroffenheit Vermeidungs-/
		Status	Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzu ngs-/ Ruhe- stätten	Ausgleichsmaßnahmen
Amsel	Turdus merula	В	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren Vorhandene westliche und südwestliche Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.
Bachstelze	Motacilla alba	В	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches, Ubiquist, Siedlungsfolger
Blaumeise	Parus caeruleus	В	Nein	Nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereiches, Ubiquist, Siedlungsfolger
Buchfink	Fringilla coelebs	В	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches,
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochuros	В	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches, Siedlungsfolger
Kohlmeise	Parus major	В	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches, Ubiquist, Siedlungsfolger
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	В	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches
Zilpzalp	Phylloscopus trchilus	В	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches
Elster	Pica pica	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches
Grünfink	Carduelis carduelis	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches
Hecken- braunelle	Prunella modularis	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches
Mäuse- bussard	Buteo buteo	N	Nein	Nein	Nein	Temporärer Nahrungsgast

Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Festsetzung: randliche Gehölzbereiche werden zum Erhalt festgesetzt
- Festsetzung: Einrichtung von Tabuzonen während der Bauphase sind die angrenzenden Gehölzflächen mit einem Bauzaun auszuzäunen, um jegliche Beeinträchtigungen hier zu vermeiden.
- Anpflanzung von heimischen Baum-/ Straucharten (siehe Pflanzliste der textlichen Festsetzungen) zur Schaffung zusätzlicher Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

5.1.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

In der nachfolgenden Tabelle 5 erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 5: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand

Name	Art		§ 44 Abs. 1	BNatSchG		Betroffenheit	Vermeidungs Ausgleichsma		
		Status	Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflan-		Ausgleichsma	asnammen	
		3			zungs-/ Ruhe- stätten				
Stieglitz	Carduelis carduelis	N	Nein	Nein	Nein	Als Nahrung Geltungsbereiches Erhalt von Saum-	5		28
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	Nein	Nein	Nein	Geltungsbereich vorhandenen, Nahrungsraums	als kleiner großflächigen,	Teile eine geeignete	

5.1.3 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 6 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 6: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand

Name	Art		§ 44 Abs.	1 BNatScl	nG	Betroffenheit	Vermei-	Ausnahme-
		Status	Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten		dungs-/ Ausgleichs maß- nahmen	genehmi- gung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig?
Haussperling	Passer domesticus	В	Nein	nein	nein	Nicht betroffen, da deutlich außerhalb des Planbereiches anzutreffen und als Siedlungsfolger unempfindlich gegenüber Störreizen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Haussperling:

Der Haussperling konnte als Brutvogel in der Siedlungsrandlage, und im Bereich angrenzender landwirtschaftliche Gebäudestrukturen nachgewiesen werden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es daher nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Da es sich bei der Art um einen typischen Siedlungsfolger handelt, ist er gegenüber anthropogenen Störeinflüssen akustischer und optischer Art als unempfindlich einzustufen, wodurch es zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommt.

6. Stufe III – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens incl. der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7. Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnte lediglich die Amsel als Brutvogel nachgewiesen werden. Sie befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten liegt innerhalb des randlichen Gehölzbereiches, der sich entlang des Schwalheimer Weges befindet.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- randliche Gehölzbereiche werden zum Erhalt festgesetzt
- Während der Bauphase sind diese Gehölzflächen als Tabuzonen auszuzäunen, um jegliche Beeinträchtigungen hier zu vermeiden.
- Anpflanzung von heimischen Baum-/ Straucharten (siehe Pflanzliste der textlichen Festsetzungen) zur Schaffung zusätzliche Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

Erhebliche Störungen der Art sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse konnten als artenschutzrechtlich relevante Tierarten lediglich der Haussperling, als Brutvogel mit unzureichendem Erhaltungszustand im Planungsraum nachgewiesen worden. Sein Vorkommen liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung und Tötung), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) , sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/

Ruhestätten) BNatSchG kann für die Art nach der Prüfung (siehe auch Prüfbogen) ausgeschlossen werden.

Bei der Rauchschwalbe und dem Stieglitz handelt es sich um temporäre Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden. Artenschutzrechtlich ergeben sich bei diesen Arten keine eintretenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Um grundsätzlich eine Optimierung der Habitateignung für Fledermäuse im Plangebiet zu erreichen und den Entfall potenziell geeigneter Fortpflanzungs-/Ruhequartiere (Rindenspalten/ Höhlen) zu kompensieren, wird im Zuge der Ausführungsplanung folgende Maßnahme aufgenommen:

- Rodung der Gehölze ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit (1.10 – 28.02)
- Sollten die betroffenen Höhlenbäume außerhalb der o.g. gesetzlich vorgegebenen Zeit gefällt werden müssen, ist eine vorherige Kontrolle der Spalten/ Höhlen durch einen Fachmann durchzuführen
- Aufgrund des Entfalls potenziell geeigneter Fortpflanzungs-/ Ruhestätten für Fledermäuse, sind im Zuge der vorliegenden Planung die Anbringung von 2 Fledermauskästen an geeigneter Stelle vorzunehmen (1 Flachkasten, 1 Höhlenkasten).

Die durchgeführten Kartierungen konnten kein zwar Zauneidechsenvorkommen bzw. kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Heuschreckenarten (hier blauflüglige Ödlandschrecke) nachweisen, doch ist eine grundsätzliche potenzielle Eignung der Flächen für die Arten vorhanden. Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG an dieser Stelle auszuschließen, ist die Vermeidungsmaßnahme die folgende in textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

 Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung, um unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung die Fläche erneut auf Besetz hin zu überprüfen, um dann ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten

Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des ξ 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegenden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im März 2022

Dipl. -Biol. Olivia Vollhardt

O Wolllard

Literaturverzeichnis

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.

BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI II S. 2542

GRÜNBERG, C. ET,AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I-XIII).

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote LIste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014. (HMUKLV).

SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutscland.- Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

Anhang II

Prüfprotokoll

Haussperling

Haussperling (Passer domesticus)

Allg	emeine Angab	ben zur Art	
1.	Durch das \	Vorhaben betroffene Art	
На	ussperling	(Passer domesticus))	
2.	Schutzstatı	us und Gefährdungsstufe Rote Liste	n
	FFH-RL- Anh. I	V - Art V RL Deutschland	
\boxtimes	Europäische Vo	ogelart V RL Hessen	
		ggf. RL regiona	al
3.	Erhaltungs	zustand	
Be	wertung nach Ar	mpel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-	
		ungünstig- unzureichend	schlecht
EU			
		pa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	
De	utschland: kont	tinentale Region 🔲	
<u>(ht</u>	tp://www.bfn.de/03	316 bewertung arten.html)	
	ssen		
		die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 ur	nd 4)
4.	Charakteris	sierung der betroffenen Art	
4.	1 Lebensra	umansprüche und Verhaltensweiser	1
(Qı	uelle: G. Mauers	sberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010	0)
	Allgemeines	 Familie der Sperlinge (Passreidae) Typischer Kulturfolger, Vorkommen stark an Menschen g Sehr gesellig, ab Herbst in Trupps mit Feldsperling ur Arten 	
	Lebensraum	Dörfer mit Landschaft, Vorstadtbezirke, Parks in Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen auch in/ an Gebäuden	•
	Wanderverhalten	 Standvogel Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Brutpaare zum Nistplatz 	Spätsommer Rückkehr der
	Nahrung	 Sämereien von kultivierten getreidearten, Wildgräsern un Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wir In der Stadt auch Nahrungsreste der Menschen 	
	Fortpflanzung	Höhlen-/ Nischenbrüter	

4.2 Verb Europa Hessen	Ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien Brutpaarbestand 165.000-293.000
	Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang
	Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
	ezogene Angaben
5. Vorkor	nmen der Art im Untersuchungsraum
	ngsbereich bzw. im Bereich landwirtschaftlicher Gebäude festgestellt
werden. 6. Progno 44 BNatS	ose und Bewertung der Tatbestände nach § chG
6. Progno 44 BNatS 6.1 Entn Fortp	chG
6. Progno 44 BNatS 6.1 Entn Fortp oder a) Könne entnomr	chG ahme, Beschädigung, Zerstörung von oflanzungs- Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) on Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur men, beschädigt oder zerstört werden?
6. Progno 44 BNatS 6.1 Entn Fortp oder a) Könne entnomm (Vermeio Durch di	chG ahme, Beschädigung, Zerstörung von oflanzungs- Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) n Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur
6. Progno 44 BNatS 6.1 Entn Fortp oder a) Könne entnomr (Vermeio Durch di Fortpflans	chG ahme, Beschädigung, Zerstörung von oflanzungs- Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) n Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Naturmen, beschädigt oder zerstört werden? lungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) e geplante Bebauung kommt es nicht zur einer Zerstörung von
6. Progno 44 BNatS 6.1 Entn Fortp oder a) Könne entnomm (Vermeio Durch di Fortpflan: b) Sind Ve c) Wird di vorgezoo Satz 2 Bl ja	chG ahme, Beschädigung, Zerstörung von oflanzungs- Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) n Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Naturnen, beschädigt oder zerstört werden? lungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) e geplante Bebauung kommt es nicht zur einer Zerstörung von zungs- und Ruhestätten.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ja nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet</u> werden? □ ja ☑ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Bau des Feuerwehrhauses nicht anzunehmen.
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ja 🗌 nein
<u>Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant</u> <u>erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u> <u></u> ja _ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🧵 ja 🖂 nein
 inein <li< td=""></li<>
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig</u> <u>vermieden?</u> ja	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 🗌 ja 🛛 nein	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☐ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung" Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. "Prüfung der	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.	
8. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	

Ш	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen 3nahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>